Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2012/C 369/06)

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union [1] werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [2] wie folgt geändert:

Auf Seite 335:

8504 40 30 von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Stromrichter für Telekommunikationsgeräte oder automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten dienen zum Beispiel zur Umwandlung von Wechselstrom aus dem Stromnetz in den erforderlichen Gleichstrom."

---

[1] ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.
[2] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.